



Globus
Erfinder: Martin Behaim
Deutschland, 1492

Ländergutachten zur Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Wertpapierverwahrung im Ausland

BVI Forum IT-Solutions, 5. März 2014

Ausgangslage (1)

Nr. 12 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte:

- Kreditinstitute lassen für Kunden im Ausland angeschaffte Wertpapiere im Ausland verwahren.
- Aufgabe wird durch eigene ausländische Niederlassungen oder durch Dritte wahrgenommen → Drittverwahrung i.S.v. § 3 DepotG.
- Verwahrung der Wertpapiere unterliegt Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts, sowie AGBs der ausländischen Verwahrer.
- KI müssen sich Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese treuhänderisch für den Kunden halten.

Ausgangslage (2)

- Verwahrstellen/Depotbanken müssen sicherstellen, dass Unterverwahrer einer wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen unterliegen (§§ 73, 82 KAGB).
- Dem Anspruch auf Auslieferung der Wertpapiere dürfen keine Verbote des Sitzstaates des ausländischen Verwahrers entgegenstehen (§ 5 Abs. 4 DepotG).
- Nachweis der gleichwertigen Aufsicht und Nichtvorhandensein rechtlicher Hindernisse kann „durch ein Rechtsgutachten oder eine detaillierte und nachvollziehbare Stellungnahme des Unterverwahrers mit einem Verweis auf die entsprechenden Gesetzesvorschriften“ erfolgen (BaFin-RS 6/2010).

Ausgangslage (3)

- Von allen Unterverwahrern sind 3-Punkte-Erklärungen einzuholen (Bekanntmachung der BaFin über die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts und der Erfüllung von Wertpapierlieferungsverpflichtungen vom 21.12.1998).
- KVGen müssen Risiken aus der Verwahrung von Wertpapieren bei der Anlagetätigkeit und Portfoliosteuerung berücksichtigen (InvMaRisk, Ziffer 4.4.1, Unterziffer 2).
- Korrespondierende Verpflichtung der Depotbanken zur Offenlegung von Verwahrrisiken ggü. den KVGen (BaFin-Rundschreiben 6/2010, Ziffer XII) → Rechtsfragen bei Insolvenz des Unterverwahrers haben zentrale Bedeutung!

Problematik

- Erhebliche Unsicherheit bzgl. der Rechtswirksamkeit
 - der Eigentumsverschaffung,
 - des Schutzes segregierter Kundenbestände vor einem Gläubiger-Zugriff bei Insolvenz des Unterverwahrers,
 - von Vereinbarungen bzgl. des Ausschlusses der „Wiederverwendung“ von Wertpapieren und
 - vorliegender 3-Punkte-Erklärungen.
- Beleuchtung muss für eine Vielzahl von Ländern erfolgen.
- Individuelle Klärung erfordert erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand.
- Neues Haftungsregime setzt Ausschlüssen enge Grenzen
→ Risiken verbleiben im Zweifel beim Verwahrer.

Sind Rechtsgutachten erforderlich?

- Bei der Auslandsverwahrung von Wertpapieren sind Rechtsgutachten zwar nicht zwingend erforderlich,
- die Bewertung der ausländischen Rechtslage zählt aber zu den wesentlichen Grundlagen der Entscheidung über die Verwahrung der Wertpapiere im Ausland.
- Bei dieser Bewertung können Rechtsgutachten hilfreich sein.

Aktivitäten der Branche

- Bundesverband deutscher Banken hat für seine Mitglieder bereits vor Jahren Gutachten zu ca. 30 Jurisdiktionen eingeholt → nicht mehr aktuell und erweiterungsbedürftig.
- BaFin-Rundschreiben 6/2010 zum Depotbankgeschäft hat über Verbandsgrenzen hinausreichende Diskussion über Lösungsansätze in Gang gesetzt.
- Anstoß für branchenübergreifenden Ansatz durch Gespräch zwischen DK und BVI am 30.11.2011.
- DK-Arbeitsgruppe Depotbanken hat „Unterarbeitsgruppe Ländergutachten“ eingerichtet.

Organisation der UAG

- Unterarbeitsgruppe hat „permanenten“ Charakter.
- Keine unmittelbare Beteiligung von Vertretern der DK-Verbände.
- Säulenübergreifende Besetzung – derzeit 7 Mitglieder.
- Weitere interessierte Häuser sind herzlich zur aktiven Mitwirkung eingeladen.

Aufgaben und Ziele der UAG

- Rechtsfragen herausarbeiten, die in Ländergutachten zu untersuchen sind. ✓
- Sondierung von Möglichkeiten einer gemeinsamen Beschaffung erforderlicher Kenntnisse über die Rechtslage im jeweiligen Verwahrländ. ✓
- Kosteneinsparung.
- Verringerung des organisatorischen Aufwands für einzelne Institute.
- Erreichung eines hohen Standards bei der rechtlichen Bewertung durch fachlichen Austausch.

Grundsätzliches Konzept

- Fokus nicht alleine auf dem Depotbankgeschäft, sondern auf Wertpapierverwahrung im Allgemeinen.
- Gutachten werden einheitlich in englischer Sprache verfasst.
- Bei der Einholung der Gutachten werden zwei Wege verfolgt:
 1. Mitnutzung der von Clearstream Banking eingeholten Gutachten im Rahmen einer geplanten Zusammenarbeit.
 2. Beauftragung einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei mit der Erstellung von Gutachten, die nicht oder nicht kurzfristig über Clearstream bezogen werden können.
- Sowohl späterer Beitritt interessierter Institute, als auch eingeschränkter Bezug von Gutachten sollen möglich sein.

Relevante Länder

- Grundsätzlich alle Länder der Erde, in denen Wertpapiere verwahrt werden.
- Ggf. Priorisierung erforderlich, z.B. auf Grundlage von Verwahrvolumina.
- Partikularinteressen bzgl. exotischer Märkte bleiben vermutlich außen vor.
- Von der EZB initiiertes „Link Assessment“ der CSDs in ihrem Zuständigkeitsbereich ist zu berücksichtigen.

Abzufragende Inhalte

- Wirksamkeit einer Vereinbarung über die Trennung von Kunden- und Eigenbeständen.
- Erwerb von Eigentum oder eigentumsähnlicher Rechtsstellung.
- Insolvenzfestigkeit.
- Ausschluss der Zwangsvollstreckung.
- Rechtswirksamkeit des Zustimmungserfordernisses für die Beauftragung Dritter durch den ausländischen Verwahrer und/oder zur Weitergabe der Wertpapiere in ein Drittland.
- Ausschluss der Wiederverwendung von Wertpapieren.
- Durchsetzbarkeit einer Haftungsverlagerung.

Weiteres Vorgehen

- Kreditinstitute wurden in der letzten Februar-Woche mit gleichlautendem Rundschreiben der DK-Verbände aufgefordert, Interesse an einem Bezug von Gutachten bis zum 31. März 2014 anzumelden.
- Rückmeldungen sind Grundlage für
 - Erstellung einer Länderliste mit Priorisierung,
 - Gespräche mit Clearstream über Rahmenbedingungen einer möglichen Gutachten-Überlassung und in den nächsten 12 Monaten geplante Aktualisierungen,
 - Ausschreibung der nicht über Clearstream beziehbaren Gutachten.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**